Kooperationsvereinbarung
zur Umsetzung der Schulsozialarbeit
für das Schuljahr
2017/2018

Anlage II

zwischen der Stadt Münster
Amt für Schule und Weiterbildung / Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
vertreten durch Amtsleitung

dem freien Träger
vertreten durch
(Name)

und der Schule
(Name)
vertreten durch Schulleitung

1. Präambel

Ziel einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist die strukturelle Verankerung und Absicherung einer ganzheitlichen und zielgerichteten Förderung aller Kinder und Jugendlichen in Münster.

Der Rat der Stadt Münster hat im Dezember 2016 als erstes Teilprojekt einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit beschlossen. Zukünftig – erstmalig zum Schuljahr 2017/2018 – wird das kommunal steuerbare Personal der Schulsozialarbeit indikatorengestützt und bedarfsorientiert verteilt. Schulsozialarbeit kooperiert als eigenständiges Handlungsfeld in formalisierter und institutionalisierter Form mit der Schule.

Schulsozialarbeit ergänzt und unterstützt den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus und Schule durch sozialpädagogische Ansätze, Methoden und Leistungen (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit sowie Stadtteilarbeit). Dabei orientiert sie sich in ihrer täglichen Arbeit an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern/Erziehungsberechtigen, an der Schulsituation und am Schulumfeld/Sozialraum.

Schulsozialarbeit verbindet die individuelle Unterstützung mit den allgemeinen, gesellschaftlichen Zielen nach Bildungsgerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe aller jungen Menschen und ist dem Prinzip verpflichtet, Zugänge zu Bildung unabhängig von Geschlecht, sozialem und nationalem Hintergrund zu eröffnen. Sie leistet damit nicht nur ihren ganz spezifischen Beitrag zur Schulentwicklung, sondern gibt mit ihrer sozialräumlichen Vernetzung wertvolle Impulse für die Sozialraumentwicklung und ist somit auch Teil der Stadtentwicklung.

2. Gesetzliche Grundlagen und Ratsbeschlüsse

Im Schulgesetz NRW finden sich die Grundlagen für die Schulsozialarbeit an vielen Stellen, insbesondere in § 1 (Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung), § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule), § 3 (Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und –sicherung), § 5 (Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern), § 9 (Ganztagsschule, Ergänzende Angebote), §§ 37, 38 und 41 zur Schulpflicht, § 42.6 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis), § 74 (Schülervertretung) und § 80 (Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung).

Aus der Jugendhilfe wird die Schulsozialarbeit aus dem SGB VIII hergeleitet: § 13 (Jugendsozialarbeit), § 11 (schulbezogene Jugendarbeit), § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen). Darüber hinaus sind folgende Paragrafen handlungsleitend: § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe; § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; § 8a Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen; § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Entsprechungen finden sich in den §§ 3 – 14 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW.

Der Rat der Stadt Münster hat in einer Reihe von Ratsbeschlüssen

- V/0388/2013 „Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT)“
- V/0723/2014 (1. Erg., 2. Erg.) „Neuausrichtung Schulsozialarbeit“
- V/0283/2015 „Verfahren ‚Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung‘ - Entsperrung der Mittel für Schulsozialarbeit unter Einbeziehung von Landesmitteln“
- V/0741/2016 (1. Erg.) „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung - Teilprojekt Neuausrichtung Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018“

über Handlungsfelder und Ressourcenverteilung von Schulsozialarbeit entschieden.

3. Zielgruppen

- alle Schülerinnen und Schüler, als Einzelne und in Gruppen
- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Lehrkräfte, Schulleitungen und Erzieher/-innen

4. Ziele

- Persönlichkeitsentwicklung unterstützen
- Bildungschancen eröffnen
- Ausgleich sozialer und emotionaler Defizite
- Sozialer Benachteiligung entgegenwirken
- Stärkung sozialer Kompetenz
- Sicherung des Schulbesuchs
- Stärkung der Elternkompetenz/-verantwortung

5. Arbeitsprinzipien

Schulsozialarbeit als Teil eines multiprofessionellen Teams agiert auf der Basis folgender Arbeitsprinzipien:

- Verschwiegenheit
- Freiwilligkeit
- Niedrigschwelligkeit
- Ressourcen- und Lösungsorientierung
- Lebenswelt- und Bedürfnisorientierung
- Allparteilichkeit
- Partizipation
- Inklusion
- Migrationssensibilität
- Geschlechterorientierung

6. Rahmenbedingungen

6.1 Leistungen der Kooperationspartner

Schule und Schulsozialarbeit sind mit den ihnen eigenen Kompetenzen zwei eigenständige Säulen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zum Wohl der Kinder und jungen Menschen am Lern- und Lebensort Schule. Die Zusammenführung und Vernetzung ihrer jeweiligen Leistungen in eine multiprofessionelle partnerschaftliche Kooperation dient dem gemeinsamen Ziel, Schülerinnen und Schüler auf der individuellen und kollektiven Ebene auf ihrem Weg zu gelingenden Bildungsbiographien und einer individuellen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Basis für diese gemeinsame Arbeit ist ein schulbezogenes gemeinsam entwickeltes und fortzuschreibendes Konzept der Schulsozialarbeit unter Einbeziehung aller Beteiligten sowie des Schulumfeldes und der sozialräumlichen Bildungs- und Erziehungsakteure.

6.1.1 Leistungen der Stadt Münster / des freien Trägers der Jugendhilfe

Die Stadt Münster stellt schulspezifisch die auf Basis einer indikatorengestützten Bedarfsberechnung ermittelten personellen Ressourcen bereit. Dabei wird Schulsozialarbeit durch das Amt für Schule und Weiterbildung und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereitgestellt. Wird Schulsozialarbeit in die Verantwortung freier Träger der Jugendhilfe gegeben, schließt die Stadt Münster mit dem freien Träger Leistungsvereinbarungen ab und stellt die erforderlichen Finanzmittel für die berechnete Personalressource zur Verfügung.

Die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung eingesetzten Fachkräfte verfügen über eine an einer Hochschule erworbene sozialpädagogische Qualifikation.

Die Stadt Münster bzw. der freie Träger ermöglicht und organisiert die erforderlichen Strukturen, Maßnahmen und Angebote zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für die von ihm gestellten Fachkräfte.

Den Fachkräften der Schulsozialarbeit werden die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten (Raum und Ausstattung) am Schulstandort im Rahmen des Gebäudebestandes in Abstimmung mit der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

6.1.1.1 Handlungsfelder und Leistungen der Schulsozialarbeit
Schulsozialarbeit in öffentlicher Trägerschaft bzw. mit öffentlichen Mitteln finanziert, bietet die unter Punkt 7 genannten Allgemeinen Leistungen an sowie in Absprache mit der Schule spezialisierte Leistungen in den Handlungsfeldern Bildung und Teilhabe, Jugendhilfe und Übergang Schule-Beruf. Schulspezifische Details der Gewichtung der Leistungen sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

6.1.1.2 Gewichtungen der Arbeitsanteile
80 % des Arbeitseinsatzes der Schulsozialarbeit kommen unmittelbar den unter Punkt 3 genannten Zielgruppen zugute, z.B. in Einzel- oder Gruppenarbeit oder fallbezogenen Konferenzen. Die restlichen 20 % verwenden die Schulsozialarbeiter*innen für Dokumentation, Fortbildungen, Verwaltungsarbeiten oder Gremienarbeit, vor Ort in der Schule und an einem Arbeitsplatz im Amt für Schule und Weiterbildung bzw. im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. bei dem freien Träger.

6.2 Leistungen der Schule
Die Schule erkennt die in der Kooperationsvereinbarung niedergelegten Prinzipien und Grundsätze der Schulsozialarbeit an.

Sie erklärt ihre Bereitschaft, in partnerschaftlicher Kooperation auf Augenhöhe mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit ein schulspezifisches Konzept der Schulsozialarbeit zu erarbeiten und den schulischen, sozialräumlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechend laufend fortzuschreiben und in ihr Schulprogramm zu integrieren.
Die Schule unterstützt aktiv die Einbindung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei schulentwicklungsrelevanten Themen und Fragestellungen und ermöglicht die Teilnahme und Mitwirkung in gesamtschulischen und klassenbezogenen Gremien durch dafür geeignete Informationen.

6.3 Vernetzung und Einbindung, Aufsicht und Weisung
Schule und die Stadt Münster verständigen sich einvernehmlich in dieser Kooperationsvereinbarung über die Handlungsfelder und die Schwerpunkte der Schulsozialarbeit. Dabei werden die Tätigkeitsfelder sozialpädagogischer Fachkräfte des Landes oder anderer Dritter einbezogen und berücksichtigt. Alle in der Schulsozialarbeit tätigen Kräfte an einem Schulstandort wirken in kollegialer Kooperation zusammen und tauschen sich mit diesem Ziel und zur gegenseitigen Information regelmäßig aus.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die kommunalen Fachkräfte der Schulsozialarbeit obliegt der Stadt Münster, für die Fachkräfte der freien Träger der jeweiligen Trägergesellschaft. Davon unberührt bleibt das Weisungsrecht der Schulleitung nach §59 Abs. 2 Schulgesetz NRW im Rahmen der Prinzipien und Grundsätze, die mit dieser Kooperationsvereinbarung getroffen werden.

Fachaufsichtliche Belange werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger bzw. freiem Träger beraten.

Die Kooperationspartner verpflichten sich nach dieser Maßgabe für den Fall unterschiedlicher Auslegungen dieser Vereinbarung zwischen Schulleitung und Fachkraft zu gemeinsamen einvernehmlichen Klärungen.

6.4 Austausch, Information, Dokumentation

Schulleitung und Fachkräfte der Schulsozialarbeit tauschen sich in regelmäßigen Abständen zu Belangen der Schulsozialarbeit aus. Sie informieren sich darüber hinaus auch kurzfristig gegenseitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für schulische und / oder schulsozialarbeiterische Belange relevant sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu Schweigepflicht und zum personenbezogenen Daten- und Informationsaustausch können mit Einverständnis der Adressaten auch individuelle Situationen und Entwicklungen einzelner Schülerinnen und Schüler angesprochen werden, um eine gemeinsame Unterstützungsleistung entwickeln und abstimmen zu können.

7. Leistungen der Schulsozialarbeit (allgemeine und spezialisierte Leistungen)

Das Aufgabenfeld von Schulsozialarbeit beinhaltet ein breitgefächertes Leistungsspektrum. Das Leistungsangebot umfasst sogenannte allgemeine Leistungen:

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (Einzelne und Gruppen)
- Beratung von Eltern
- Beratung und Unterstützung / Kooperation von / mit Lehrkräften und Schulleitungen und pädagogischen Fachkräften
- Informations- und Kooperationsleistungen

Ergänzt werden die allgemeinen Leistungen durch spezialisierte Leistungen in den Schwerpunktbereichen

- BuT- Schulsozialarbeit
- Jugendhilfe an Schule[1]
- Übergang Schule- Beruf

Die Ausprägung des Leistungsangebotes (Allgemeine und spezialisierte Leistungen) orientiert sich an dem fachlich konkretisierten Bedarf der jeweiligen Schule und wird in einem Fachgespräch zwischen den Kooperationspartner/-innen ausgehandelt und verschriftlicht.

Die gemeinsame Verständigung über die prozentuale Ausgestaltung erfolgt konsensual mit allen an der Kooperation Beteiligten und wird als **Anlage** beigefügt.

[1] Fachaufsicht obliegt dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe

8. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Um die Qualitätsentwicklung und –sicherung zu gewährleisten, werden die folgenden Standards zugrunde gelegt:

- Ausgestaltung und Überprüfung der sozialpädagogischen Arbeitsfelder
- Dokumentation und Evaluation der Arbeit nach fachlichen und administrativen Kriterien (Aktenführung, Fall- und Projektdokumentation)
- Beratungsteams mit einem konkreten Turnus
- Kollegiale Beratungseinheiten bzw. Einzelfallberatungen
- Supervisionen, Fachtage, Fortbildungen
- Dienstbesprechungen
- Qualitätszirkel Schulsozialarbeit
- Aufbau/Umsetzung des Controllingverfahrens

9. Schulspezifische Vereinbarungen (Anhang / Formblatt)

Das schulspezifische Formblatt enthält Aussagen zu

- Besonderheiten der Schule
- Personaleinsatz mit Stellenanteil / Wochenstunden
- Präsenzzeiten der Schulsozialarbeit in der Schule
- Leistungen der Schulsozialarbeit
- Teilnahme an Gremien / Teams
- Räumliche und sächliche Ausstattung
- Gültigkeitsdauer der Kooperationsvereinbarung
- Unterschriften

Diese Kooperationsvereinbarung hat Gültigkeit im Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017 – 31.07.2018).

Münster, den *(Datum)*

Schulleitung	Träger der Jugendhilfe	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Amt für Schule und Weiterbildung

Anlage

zur Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung von Schulsozialarbeit

zwischen der Stadt Münster
- Amt für Schule und Weiterbildung / Amt für Kinder, Jugendliche und Familien-

freiem Träger der Jugendhilfe
(Name)

und der Schule
(Name)

1. Aktuelle Situation in der Schule

(Schüler/-innen, besondere schulische Merkmale, Einsatz der Schulsozialarbeit des Landes)

2. Einsatz der Schulsozialarbeiter/-in

Name / Vorname	
Stellenanteil / Vollzeit-äquivalente	
Wochenstunden	
Präsenzzeiten (Wochentage/Zeiten)	

3. Leistungen der Schulsozialarbeit

I. Pädagogische Aufgaben	**Anteil: 80 %**
I.I. Allgemeine Leistungen a) Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (Einzelne und Gruppen) - Angebote zur Förderung der instrumentellen, sozialen und personellen Kompetenzen des Schülers/ der Schülerin - Begleitung von Schüler/-innen, Perspektivenentwicklung in schwierigen Situationen - Unterstützung bei der Überwindung persönlicher und sozialer Probleme - Begleitung von Integrationsprozessen - Förderung sozialen Lernens - Initiierung weitergehender Unterstützungsangebote in Schule und über Schule hinaus - Vermitteln von additiven Bildungs- und Förderprogrammen - Beratung von Schülerinnen und Schülern bei unregelmäßigem Schulbesuch - Mitwirkung und Beteiligung an Förderplänen - Beteiligung im AOSF-Verfahren - Einzelfallbezogene Motivation und Begleitung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - Ermittlung von Bedarfen und Planung und Durchführung präventiver Angebote gegen Bildungsarmut und zur Förderung der Inklusion - Heranführen an / Vermittlung in Institutionen und Angebote des Wohnquartiers - Einschätzung des Hilfebedarfs durch Unterrichts- und Pausenbeobachtung - Unterstützung beim Übergangsmanagement zur weiterführenden Schule b) Beratung von Eltern / Erziehungsberechtigen - Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen - Informationen für Eltern über Rechte von Menschen mit Behinderung, Störungsbilder, Behinderungsarten und Fördermöglichkeiten - Regelmäßige Präsenz und Sprechstunden vor Ort .u.a. an Elternsprechtagen - Initiierung von festen und/ oder offenen Angeboten für Eltern (Elterntraining/ Elternkurse, Elterncafe…) - Einzelfallbezogene Vermittlung und Anregung und Begleitung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - Kenntnisse über Beantragung und Relevanz eines Schwerbehindertenausweises - Informationen zu außerschulische Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern von Kindern mit Behinderung bzw., die von Behinderung bedroht sind z.B. Eingliederungshilfe, Pflegegeld und Beratungsstellen c) Beratung und Unterstützung / Kooperation von /mit Lehrkräften, Schulleitung und pädagogischen Fachkräften - Koordination von Beratungsangeboten in Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Beratungslehrer/-innen und weiteren pädagogischen Fachkräften - Themenbezogene Informationsveranstaltungen für Schüler/-innen, Eltern, Lehrkräfte, Kooperationspartner/Multiplikatoren - Sozialpädagogische Leistung bei der Entwicklung und Umsetzung von sonderpädagogischen Förderplänen - Mitarbeit bei der Entwicklung zieldifferenzierter Unterrichtsmethoden - Mitarbeit bei der Entwicklung eines inklusiven Konzepts zur Berufswahlorientierung ab Kl. 5	**Anteil: %**

- Informationen für Lehrkräfte über Rechte von Menschen mit Behinderung, Störungsbilder, Behinderungsarten und Fördermöglichkeiten - Zusammenarbeit mit Lehrkräften gem. § 42.6 SchulG NRW	

I.II. Spezialisierte Leistungen der BuT-Schulsozialarbeit	**Anteil: %**
- Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für BuT berechtigte Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Lehrern - Vermittlung und Anregung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - Individuelle Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (u.a. durch aufsuchende Elternarbeit) - weitergehende Beratungsleistungen für Eltern und Jugendliche (u.a. bei Erziehungsthemen, persönlichen Problemstellungen etc.) - Dokumentation der Fälle - Vermittlung von ergänzenden finanziellen Hilfen, Stiftungsmitteln oder weiteren Unterstützungsangeboten (u.a. Mitmachkinder, Mitmachpaten etc.) - Enge Kooperation mit leistungsgewährenden Stellen wie Jobcenter und Sozialamt - Planung und Durchführung präventiver Angebote gegen Bildungsarmut und zur Förderung der sozialen Integration	

I.III. Spezialisierte Leistungen der Jugendhilfe in der Schulsozialarbeit	**Anteil: %**
- Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII: standardisiertes Kinderschutzverfahren - Unterstützung und Beratung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen - Stärkung der Erziehungskompetenz durch individuelle Beratung und Unterstützung in Konfliktsituationen - Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen (mittels Entwicklungsplanes) durch gezieltes Sozialtraining - Identifizierung von Jugendhilfebedarfen und Vermittlung in weiterführende Hilfen; insbesondere enge Kooperation mit dem KSD - Enge Zusammenarbeit mit dem KSD, u.a. Beteiligung an Hilfeplangesprächen gemäß § 36 SGB VIII - Beratungs- und Unterstützungsleistung bei Schulabsentismus; Begleitung bei drohenden / eingeleiteten Bußgeldverfahren - Falldokumentation - Durchführung von trainingsfördernden Maßnahmen im Rahmen des ordnungsrechtlichen Verfahrens zur Schulverweigerung	

I.IV. Spezialisierte Leistungen im Übergang Schule-Beruf	**Anteil: %**
- Übergangsmanagement / Berufsvorbereitung / Berufsorientierung - Aufbau eines Netzwerks mit regionalen Arbeitsgebern - Einführung und Arbeit mit dem Berufswahlpass - Koordination und Betreuung von Programmen der Handwerkskammer - Beantragung von Mitteln zur Durchführung individueller Projekte zur Berufsorientierung - Initiierung der Praxistage an der Schule in Kooperation mit den Betrieben - Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Bewerbungshilfen und Bewerbungstrainings - Beratung von Schülern, Eltern und Schule rund um das Thema Beruf	

II. Vernetzungs- und Kooperationsleistungen - Initiierung von Kooperationen zwischen freien Trägern, Vereine und Schule - Teilnahme an den Stadtteilarbeitskreisen - Vernetzung/ projekt-/anlassbezogene Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Schulumfeld (u. a. mit Schulpsychologie, KSD, sozialpsychiatrischem Dienst, Polizei, Gesundheitsamt, Beratungsdiensten, Jobcenter, Integrationsfachdienst) - Kooperation mit weiteren, an der Schule tätigen sozialpädagogischen Fachkräften zur Weiterentwicklung und Abstimmung des sozialpädagogischen Angebots **III. Qualitätssicherung / Controlling / Konzept** - Bedarfsermittlungen - Konzeptfortschreibung - Planung neuer Angebote - Teilnahme an Qualitätszirkeln / Teilnahme an Fortbildungen - Führung der Datenbanken - Erstellung von Berichten und Dokumentationen - Teilnahme an Kollegialer Fallberatung **IV. Verwaltung/Sonstiges** - Mittelakquise /-beantragung - Etatverwaltung im Rahmen der für die Schulen zur Verfügung stehenden Projektmittel - Verwaltungsaufgaben - Öffentlichkeitsarbeit	**Anteil: 20 %**

4. Gremienarbeit

(Teilnahme Schulsozialarbeit an Gremien /Teams)

Intern	Extern
1. _____	1. _____
2. _____	2. _____
3. _____	3. _____
4. _____	4. _____

5. Räumliche und sächliche Ausstattung

(Arbeitsplatz, PC-Ausstattung, Nutzung von Räumen und Logistik)

Diese Anlage zur Kooperationsvereinbarung hat Gültigkeit für das Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017 – 31.07.2018).